

Umwelthaftung im deutschen Recht

Peter Marburger*

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Grundlagen des Umwelthaftungsrechts
- III. Zum Verhältnis zwischen Zivilrecht und Öffentlichem Recht im Umweltschutz
- IV. Kausalitäts- und Beweisprobleme
- V. Zum Problem des "ökologischen" Schadens
- VI. Zur EG-Umwelthaftungsrichtlinie
- VII. Schlussbetrachtung

I. Einleitung

Seit 1970 sind in Deutschland zahlreiche Gesetze, Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Umweltschutz erlassen worden. Ihre Regelungen reichen von strikten Ge- oder Verboten bis hin zu flexibleren Bestimmungen über Umweltmanagementsysteme oder betriebliche Umweltschutzbeauftragte. Es gibt wohl kein anderes Land, das eine solche Regelungsdichte im Umweltrecht hat wie Deutschland. Welche Funktion kann angesichts einer so umfassenden öffentlich-

* Universität Trier

rechtlichen Regelung dann überhaupt noch das Zivilrecht im Umweltschutz haben? Ich möchte diese Frage zunächst mit einem Fall beantworten, den der Bundesgerichtshof im Dezember 1982 zu entscheiden hatte.¹⁾

Das Wohnhaus der Klägerin lag in einem Mischgebiet. Unmittelbar daneben eröffnete der beklagte Verein zwei Jahre nach dem Einzug der Klägerin mit Genehmigung der Stadt eine Tennisanlage. Der am nächsten gelegene Tennisplatz war nur 4 Meter vom Wohnzimmer der Klägerin entfernt. Der Lärm des Tennisspiels war so stark, dass er der Klägerin nicht zugemutet werden konnte. Im Verwaltungsrechtsweg konnte sie sich aber nicht mehr zur Wehr setzen, weil die Widerspruchs- und Klagefristen längst verstrichen waren. Ihre Klage vor den Zivilgerichten hatte Erfolg. Der Verein wurde zur Unterlassung des Tennisspiels verurteilt.

Dies zeigt: Wenn der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz wegen Überschreitung der Widerspruchs- und Klagefristen versagt, kann unter Umständen das Zivilrecht helfen, das solche Fristen nicht kennt. Hinzu kommt folgender Aspekt: Das öffentliche Umweltrecht zielt zwar auch, aber nicht primär auf den Schutz individueller Rechte, Rechtsgüter und Interessen. Im Vordergrund steht vielmehr der Schutz der Umwelt oder – wie es in Artikel 20 a GG heißt – der natürlichen Lebensgrundlagen. Es dient daher in erster Linie öffentlichen Interessen. Demgegenüber setzt das Zivilrecht am konkreten Einzelfall an, bildet also gewissermaßen die zivilrechtliche "Feinsteuerung" des Umweltschutzes. Deshalb sind die zivilrechtlichen Rechtsbehelfe oft treffsicherer und gewähren nicht

1) BGH NJW 1983, 753.

selten einen über das öffentliche Recht hinausreichenden Individualschutz gegen Umweltbelastungen. Darauf werde ich noch zurückkommen. Drittens ist zu beachten: Schadensersatz kann der Geschädigte grundsätzlich nur mit Hilfe des Zivilrechts erlangen.

Alle drei Gesichtspunkte verdeutlichen, dass das Zivilrecht zumindest wichtige ergänzende Funktionen im Umweltschutz erfüllt, wenn auch der Schwerpunkt des Umweltrechts eindeutig im öffentlichen Recht liegt.

Im folgenden werde ich mich auf einige Problemkreise konzentrieren, die ich kurz beleuchten möchte, nämlich

-- das Verhältnis zwischen dem Zivilrecht und dem öffentlichen Recht im Umweltschutz,

-- Kausalitäts- und Beweisprobleme,

-- Ersatz "ökologischer Schäden.

Zum Abschluss soll noch die Umwelthaftungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft kurz vorgestellt werden.

II. Grundlagen des Umwelthaftungsrechts

Das zivilrechtliche Instrumentarium des Umweltschutzes besteht vornehmlich aus Ansprüchen zur Abwehr von Umweltbeeinträchtigungen einerseits sowie Schadensersatz- und Ausgleichsansprüchen andererseits. Die Abwehransprüche gründen sich primär auf §§ 1004, 906 BGB. Schadensersatzansprüche gewähren zum einen spezielle Gefährdungshaftungstatbestände, zum Beispiel aus dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder dem Gentechnikgesetz (GenTG), zum anderen die allgemeinen deliktsrechtlichen Normen der §§ 823 ff.

BGB. Hinzu kommen nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche, die unter bestimmten Voraussetzungen als Kompensation für die Pflicht zur Duldung wesentlicher Beeinträchtigungen gewährt werden (§ 906 Abs. 2 Satz 2 BGB).

III. Zum Verhältnis zwischen Zivilrecht und öffentlichem Recht im Umweltschutz

Das öffentliche Umweltrecht enthält eine Vielzahl detaillierter Regelungen, die materielle Anforderungen an umweltrelevantes Verhalten formulieren, zum Beispiel Emissions- und Immissionswerte für zahlreiche Schadstoffe festlegen. Aus zivilrechtlicher Sicht stellt sich die Frage, ob diese öffentlich-rechtlichen Regelungen auch die Zivilgerichte binden. Praktische Bedeutung hat diese Frage insbesondere bei der Haftung nach §§ 823 ff. BGB, die Rechtswidrigkeit und Verschulden voraussetzt. Kann ein nach öffentlichem Recht erlaubtes Verhalten zivilrechtlich rechtswidrig sein? Die Antwort lautet "Ja", so seltsam das auch klingen mag. Mit Recht hat der Bundesgerichtshof dies schon früh ausgesprochen, am deutlichsten in dem vielbeachteten "Kupolofen"-Urteil.²⁾

Eisenoxidstaub hatte Schäden am Lack und an den Chromteilen parkender Autos verursacht. Die Klage gegen den Inhaber einer benachbarten Eisenschmelzanlage, eines so genannten Kupolofens, wurde abgewiesen, weil er nachweisen konnte, dass die maßgeblichen Emissionswerte beim Betrieb der Anlage zu

2) BGHZ 92, 143.

keiner Zeit überschritten worden waren.

In den Urteilsgründen heißt es überzeugend, zwar genüge der Anlagenbetreiber in aller Regel auch zivilrechtlich den ihm obliegenden Verkehrspflichten zum Schutz der Nachbarschaft, wenn er die Emissionswerte einhalte. Im Einzelfall könnten besondere Umstände jedoch strengere Schutzvorkehrungen erfordern, daran habe der Betreiber sein Verhalten auszurichten, anderenfalls verletze er objektiv seine Betreiberpflichten. Allerdings könne ihm Verschulden dann nur vorgeworfen werden, wenn er Anlass zu der Annahme gehabt habe, dass die Beachtung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen zur Schadensvermeidung nicht genüge. Dieser Vorwurf konnte dem Betreiber des Kupolofens nicht gemacht werden, weshalb die Klage abzuweisen war.

Der Fall wäre übrigens nach heutiger Rechtslage auf der Grundlage des UmweltHG anders zu entscheiden, weil es danach auf Rechtswidrigkeit und Verschulden nicht ankommt und die Haftung sich auch auf Schäden aus dem genehmigungskonformen, bestimmungsgemäßen Betrieb einer Anlage erstreckt.

Festzuhalten bleibt: Die Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben genügt im allgemeinen auch den zivilrechtlichen Verkehrspflichten. Aufgrund besonderer Umstände kann das Zivilrecht im Einzelfall jedoch strengere Anforderungen stellen. Eine Bindung an das öffentliche Umweltrecht besteht also nicht. Das zeigt besonders deutlich die Regelung des § 14 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG), wonach selbst eine bestandskräftige behördliche Anlagengenehmigung auch bei genehmigungskonformem Betrieb Ansprüche auf Schutzvorkehrungen gegen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft oder auf Schadensersatz

nicht ausschließt.

Eine strikte Bindung an das öffentliche Recht hat der Bundesgerichtshof allerdings in einem eigentümlichen Fall bejaht:³⁾

Die Klage lärmgeplagter, um ihre Nachtruhe gebrachter Nachbarn gegen den Eigentümer eines Gartenteiches, in dem Frösche während mehrerer Monate des Jahres mit unzumutbarer Lautstärke quakten, blieb im wesentlichen erfolglos, weil die Tiere nach dem internationalen und nationalen Artenschutzrecht absolut geschützt seien.

Das Ergebnis mutet befremdlich an, weil die menschliche Nachtruhe, deren dauerhafte Störung bekanntlich Gesundheitsschäden verursacht, den Belangen des Artenschutzes weichen soll. Dient die Ansiedlung von Fröschen in Gartenteichen tatsächlich der Arterhaltung? Wäre es wirklich ein verbotenes "Nachstellen" im Sinne des Artenschutzrechts, wenn man die Frösche schonend eingefangen und in einem Teich in freier Natur wieder ausgesetzt hätte? Meiner Ansicht nach sind beide Fragen zu verneinen, und deshalb halte ich das Urteil auch für falsch.

IV. Kausalitäts- und Beweisprobleme

Bei allen Ansprüchen auf Abwehr von Umweltbeeinträchtigungen oder auf Ersatz von Umweltschäden besteht das größte Problem im Nachweis des Kausal- oder Zurechnungszusammenhangs zwischen Emission,

3) BGHZ 120, 239.

Immission und Schaden.

Die Schwierigkeiten beginnen schon in dem relativ einfachen Fall, dass als Verursacher nur ein bestimmter, in der engeren Nachbarschaft angesiedelter Emittent in Frage kommt. Oft kann nicht sicher geklärt werden, ob die festgestellten Immissionen bestimmte Schäden an den Rechtsgütern des Klägers verursacht haben. Freilich kommen hier Beweiserleichterungen für den Geschädigten in Betracht. Sind die für den betreffenden Stoff vorgesehenen Immissionswerte überschritten worden, so greift richtiger Ansicht nach eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Emittenten ein. Denn die Überschreitung der Werte setzt die Umgebung einem unzulässigen erhöhten Schadensrisiko aus. Verbleibende Ursachenzweifel müssen deshalb zu Lasten dessen gehen, der die Gefahr rechtswidrig erhöht hat. Dasselbe muss bei einer Überschreitung der vorgeschriebenen Emissionswerte gelten.

Die Beweislastumkehr kann jedoch nur angenommen werden, wenn es sich um Immissionen aus einer benachbarten Emissionsquelle handelt. Sie lässt sich dagegen nicht begründen bei Schäden an emissionsquellenfernen Standorten, bei denen von vornherein eine unübersehbare Zahl einzelner nicht identifizierbarer Emittenten als Verursacher in Betracht kommt. Derartige Summations- und Distanzschäden werden vom Umwelthaftungsrecht überhaupt nicht erfasst. Denn dieses ist auf die individuelle Zurechnung zugeschnitten. Wo sich aber der Beitrag des einen in einer unübersehbaren Zahl gleichartiger Beiträge anderer Verursacher verliert, ist individuelle Zurechnung nicht mehr möglich.

Auch in der engeren Nachbarschaft potenzieren sich die Schwierigkeiten bei den so genannten summierten Immissionen. Für die Gewässerschädenhaftung gewährt allerdings die in § 22 Abs. 1 Satz 2 WHG angeordnete

gesamtschuldnerische Haftung eine erhebliche Beweiserleichterung zugunsten des Geschädigten. Die Rechtsprechung hat aus dieser Regelung eine Vermutung des Inhalts abgeleitet, dass ein Gefährdungsbeitrag, der den Schaden mitbewirkt haben könnte, ihn auch tatsächlich herbeigeführt habe. Mit dieser Praxis lassen sich im Wasserrecht viele Fälle befriedigend lösen.

Für Schäden aus der Beeinträchtigung von Boden oder Luft enthält das Umwelthaftungsgesetz in §§ 6 und 7 Bestimmungen über eine Ursachenvermutung. Nach § 6 Abs. 1 UmweltHG wird vermutet, dass die Verletzung eines der in § 1 UmweltHG genannten Rechtsgüter (Leben, Körper, Gesundheit, Sachen) durch den Betrieb einer bestimmten Anlage verursacht worden ist, wenn diese "nach den Gegebenheiten des Einzelfalles", also konkret zur Verursachung geeignet ist. Hierfür, also für die Vermutungsbasis, trägt der Geschädigte im Prozess die Beweislast.

Den eigentlich problematischen Fall, nämlich die Verursachung durch mehrere Anlagen regelt § 7 Abs. 1 UmweltHG. Wenn die konkrete Eignung zur Schadensverursachung für mehrere Anlagen feststeht, sollen sich die Anlageninhaber nicht durch Verweisung auf die anderen Anlagen entlasten können; vielmehr soll die Vermutung nur entfallen, wenn auch andere, anlagenfremde Umstände den Schaden verursacht haben können.

Zwar sind die Voraussetzungen für das Eingreifen der Vermutung streng. Dennoch verbessert sie die prozessuale Situation des Geschädigten nicht nur unwesentlich. Die Vermutung kehrt die Beweislast um: Der Geschädigte braucht nicht nachzuweisen, dass die aus einer bestimmten Anlage stammenden Immissionen den Schaden verursacht haben, vielmehr

trägt der Inhaber der Anlage die Beweislast dafür, dass seine Anlage nicht ursächlich war.

Für die übrigen, weder vom UmweltHG noch vom WHG erfassten Fälle summierter Immissionen in der engeren Nachbarschaft ist die Lösung streitig. Soweit als Verursacher ausschließlich bestimmte, in der Nachbarschaft ansässige Emittenten in Frage kommen, wird man differenzieren müssen. Wenn sich die Verursachungsbeiträge unterscheiden lassen, wird man nur eine anteilige Haftung jedes einzelnen Verursachers annehmen können. In den übrigen Fällen sollte im Ergebnis eine gesamtschuldnerische Haftung aller eingreifen. Sie rechtfertigt sich zum einen daraus, dass das – wenn auch unabsichtliche – Zusammenwirken der mehreren Emittenten die typischerweise vorliegende Unaufklärbarkeit der Einzelbeiträge und damit die Beweisnot des Geschädigten herbeigeführt hat. Zum anderen ist das Modell der Haftungs- und Gefahrgemeinschaft, das § 22 WHG zugrunde liegt, auf das Zusammenwirken von Luftschadstoffen aus verschiedenen Emissionsquellen in einer eng begrenzten Region übertragbar. Jedem Emittenten muss freilich der Nachweis offenstehen, dass sein Emissionsbeitrag den Schaden nicht verursacht haben kann.

Auch an dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die gesamtschuldnerische Haftung nicht eingreifen kann für die durch den Ferntransport von Luftschadstoffen verursachten Summations- und Distanzschäden (z.B. Waldschäden).

V. Zum Problem des "ökologischen" Schadens

In der Diskussion um den "ökologischen" Schaden geht es um zwei

grundverschiedene Erscheinungen. Einmal handelt es sich um Güter, die keinem privaten Rechtsträger zur ausschließlichen Verfügung und Nutzung zugewiesen sind. Die Weltmeere, die Erdatmosphäre, ein großer Teil der wild lebenden Tiere stehen in niemandes Eigentum, unterliegen auch keinem sonstigen dinglichen Recht, keinem Jagdrecht oder Fischereirecht. Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche scheiden von vornherein aus, weil es keinen Rechts- oder Vermögensinhaber als individuellen Verletzten gibt.

Zum anderen stehen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in der Folge von Eigentumsverletzungen in Rede. Insoweit bestimmt § 16 UmweltHG (ebenso § 32 Abs. 7 GenTG), dass diese Gruppe der "ökologischen" Schäden ersatzfähig sein soll. Aufwendungen, die der Geschädigte zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands macht, sollen nicht deshalb unverhältnismäßig sein, weil sie den Wert der Sache übersteigen.

Zu begrüßen ist, dass der Ersatzanspruch nur gewährt wird, wenn tatsächlich Restitutionsmaßnahmen getroffen worden sind. Jedoch wäre es verfehlt zu hoffen, dass mit dieser Regelung die ökologische Sanierung auf breiter Front einsetzen könnte. Vor allem bleibt es der Entscheidung des Geschädigten überlassen, ob der gestörte Naturhaushalt repariert werden soll. Oft wird er überhaupt kein Interesse an der Neueinrichtung eines zerstörten Biotops haben. Dazu zwingen kann man ihn zivilrechtlich jedenfalls nicht. Man kann auch nicht verhindern, dass sich der Geschädigte unter Verzicht auf die Wiederherstellung den Ersatzanspruch im Wege des Vergleichs abkaufen lässt. Im übrigen stellt sich den Gerichten die schwierige Frage, wo die Grenze zur Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen zu ziehen sein wird.

Ungelöst bleiben somit die weiträumigen Distanz- und Summationsschäden, auf die das UmweltHG nach dem Willen des Gesetzgebers von vornherein nicht anwendbar sein soll, ferner die reinen ökologischen Schäden, die ausschließlich am Naturhaushalt auftreten, ohne dass zugleich individuelle Rechtsgüter verletzt sind.

VI. Zur EG-Umwelthaftungsrichtlinie

Am 21.4.2004 ist die EG-Richtlinie "über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden" (UHRL) verabschiedet worden.⁴⁾ Sie wurde durch das Umweltschadensgesetz (USchadG) vom 10. Mai 2007 im wesentlichen inhaltsgleich in das deutsche Recht umgesetzt⁵⁾. Abweichend von dem in Deutschland üblichen Sprachgebrauch handelt es sich dabei nicht, worauf der Titel hinzuweisen scheint, um die zivilrechtliche Einstandspflicht eines Schädigers gegenüber dem Geschädigten, zum Beispiel einem Grundstücks- oder Gewässereigentümer, vielmehr begründet die Richtlinie die Verantwortlichkeit des Verursachers von Umweltbeeinträchtigungen gegenüber der zuständigen Behörde nach öffentlichem Recht.

Unter Umweltschäden versteht die Richtlinie (Art. 2 Nr. 1, 3 UHRL) (a) Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, (b) Gewässerschäden, die eine deutliche Verschlechterung des Gewässerzustands zur Folge haben, und (c) Schädigungen des Bodens, soweit es sich um

4) Richtlinie 2004/35/EG (Abl. L 143 vom 30.4.2004).

5) Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) v. 10. 5, 2007 (BGBl. I S. 666).

Kontaminationen handelt, die ein "erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit" verursachen. Den Verantwortlichen treffen Schadensvermeidungs-, Informations- und Sanierungspflichten (Art. 5, 6 UHRL). Außerdem hat er grundsätzlich die Kosten der Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen zu tragen (Art. 8 ff. UHRL). Er haftet verschuldensunabhängig für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, die durch bestimmte, im Anhang III der Richtlinie abschließend aufgezählte, umweltgefährdende berufliche Tätigkeiten verursacht werden (Art. 3 Abs. 1 lit. a UHRL). Dazu zählen neben anderen zum Beispiel der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen, Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter oder die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. Hinsichtlich der Schutzgüter Artenvielfalt und natürliche Lebensräume kommen auch andere berufliche Tätigkeiten als die im Anhang III der Richtlinie aufgeführten in Betracht, allerdings muss der Verantwortliche dann schuldhaft, nämlich vorsätzlich oder fahrlässig, gehandelt haben (Art. 3 Abs. 1 lit. b UHRL).

Individuelle Ansprüche von Privatpersonen auf Ersatz von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden schließt die Richtlinie von ihrem Anwendungsbereich ausdrücklich aus (Art. 3 Abs. 3 mit Erwägungsgrund 14 UHRL). Auch dies zeigt, dass es sich bei der Umwelthaftungsrichtlinie der EG um öffentliches Recht handelt.

Ungelöst bleibt auch hier eines der schwierigsten Umwelthaftungsprobleme, nämlich die Summations- und Distanzschäden aus dem Ferntransport von Luftschadstoffen, denn die Richtlinie soll in Fällen nicht "klar abgegrenzter Verschmutzung" nur anwendbar sein, "wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner

Betreiber festgestellt werden kann" (Art. 4 Abs. 5 UHRL), was bei den Summations- und Distanzschäden in aller Regel nicht möglich ist. Auch von Entschädigungsfonds, die noch vor wenigen Jahren intensiv diskutiert wurden, ist keine Rede mehr. Dass dieser Problembereich ausgeklammert wurde, ist enttäuschend ; von einer öffentlich-rechtlichen Regelung hätte man insoweit mehr erwarten können.

VII. Schlussbetrachtung

Die zivilrechtliche Umwelthaftung bildet eine notwendige und wertvolle Ergänzung des öffentlichen Umweltrechts im Hinblick auf den Individualschutz gegen Umweltbelastungen. Da sie auf den Schutz privater Rechte und Rechtsgüter und die individuelle Zurechnung von Umweltschäden zu einzelnen Schadensverursachern zugeschnitten ist, muss sie gegenüber den reinen Umweltschäden (Ökoschäden), die sich nicht zugleich als Verletzung privater Rechte oder Rechtsgüter darstellen, und gegenüber den Summations- und Distanzschäden aus dem Ferntransport von Luftschadstoffen notwendigerweise versagen.